

Verurteilung

I ZR 13/52

25

Verkündet am 13. Juni 1952
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

2498 061

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der D [REDACTED] B [REDACTED], vertreten durch den Präsi-
denten der E [REDACTED] in M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Werner G [REDACTED] in V [REDACTED] Nr. [REDACTED], Haus [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der Bundesgerichtshof, Erster Zivilsenat, auf
die mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1952 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter

Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain, Dr. Birnbach,

Dr. Krüger-Nieland, Dr. Benkard

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenates
des Oberlandesgerichts in Hamm vom 30. November 1951
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat am 25. Juni 1947 auf dem Bahnhof O [REDACTED] unter Vorlage eines Interzonenpasses zwei Koffer mit Reisegepäck im Gewicht von 32 kg zur Beförderung nach Ma [REDACTED] aufgegeben. Die Koffer sind dem Kläger von der Beklagten nicht ausgeliefert worden. Auf die von dem Kläger erstattete Verlustanzeige hat die Beklagte Nachforschungen nach dem Verbleib der Koffer eingeleitet, in deren Verlauf sie dem Kläger durch ein Schreiben vom 16. März 1949 mitgeteilt hat, daß die Nachforschungen nach den Koffern ergebnislos geblieben seien und die Koffer als verloren betrachtet werden müßten. Der Kläger hat der Beklagten darauf ein Verzeichnis der in den Koffern verpackten Sachen unter Angabe ihres Wertes vorgelegt, das mit einer Summe von 1562 RM abschloss. Diese Schadensaufstellung hat die Beklagte mit einem Schreiben vom 29. Juli 1949 beanstandet und dem Kläger mitgeteilt, sie sei bereit, dem Kläger im Vergleichswegen eine Entschädigung von 1000 RM zu gewähren, die nach dem Umstellungsgesetz im Verhältnis von 10 : 1 auf 100 DM umgestellt werden müsse. Diesen Vergleichsvorschlag hat der Kläger zunächst durch ein Schreiben vom 12. August 1949 abgelehnt. In einer Eingabe vom 12.10.1949 hat der Kläger der Beklagten dann aber erklärt:

"Aufgrund eingetretener Umstände bin ich gezwungen, Ihren Vergleichsvorschlag vorerst anzunehmen. Ich bitte daher höfl. um Überweisung der 100 DM an meine Anschrift bis zum 20.10.1949, da sich dann meine Anschrift verändert.

- 3 -

Ferner bitte ich um Auskunft, ob bei Stabilisierung des Gesetzes über Sachwerte ein evtl. Einspruch von mir erhoben werden kann.

Inzwischen sehe ich Ihrer Überweisung bis zum 20.10.1949 entgegen und zeichne hochachtungsvoll

G [REDACTED] "

Auf dieses Schreiben hin hat die Beklagte dem Kläger 100 DM ausgezahlt.

Der Kläger verlangt mit der Klage von der Beklagten, daß sie ihm weitere 900 DM zahlt. Er meint, er habe sich durch seinen Brief vom 12.10.1949 zwar mit einer Entschädigung von 1000 DM einverstanden erklärt, er habe aber einer Umstellung dieses Betrages auf 100 DM nicht zugestimmt. Eine solche komme bei dem Werte der mit den Koffern verloren gegangenen Sachen auch nicht in Frage. Die Beklagte vertritt demgegenüber den Standpunkt, dass die Sache durch die vergleichsweise Zahlung von 100 DM endgültig erledigt sei, daß sie zu einer höheren Zahlung aber auch nicht verpflichtet sei, weil Entschädigungsforderungen für Reisegepäck gemäß § 85 EVO im Verhältnis von 10:1 umzustellen seien.

Das Landgericht in Münster hat die Beklagte durch das Urteil vom 28. Mai 1951 zur Zahlung von 900 DM verurteilt. Die Berufung der Beklagten ist durch das Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm vom 30. November 1951 mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß von den 900 DM 300 DM an den Rechtsanwalt Dr. J [REDACTED] in K [REDACTED] gezahlt werden sollen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, die die Abweisung der Klage beantragt. Der Klä-



ger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß ein Vergleich der Parteien auf eine Entschädigung von 1000 DM nicht zustandegekommen ist, gibt zu rechtlichen Anständen keinen Anlaß. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte bei der Zahlung der 100 DM die Absicht gehabt hat, durch diese Zahlung die Schadensersatzansprüche des Klägers endgültig zu befriedigen. Bei sorgfältiger Prüfung hätte sie erkennen müssen, daß der Sinn der Erklärung des Klägers vom 2.10.1948 keineswegs der war, daß er sich mit einem Schadensersatz von 100 DM zufrieden geben wollte. Aus der Wendung, daß der Kläger den Vergleichsvorschlag der Beklagten "vorerst" annehmen wollte, ging unzweideutig hervor, daß der Kläger die 100 DM nicht als eine endgültige Befriedigung seiner Ansprüche ansehen wollte. Auch aus der Frage, ob der Kläger bei einer "Stabilisierung des Gesetzes über die Sachwerte" Einspruch einlegen könne, ergab sich für die Beklagte und jeden Dritten, daß der Kläger sich weitere Forderungen vorbehalten wollte. Die Bemerkung des Berufungsgerichts, das Schreiben des Klägers vom 12.10.1949 sei ein neues Angebot gewesen (RG JR 25 Nr 591, 162, 177), das die Beklagte nur so habe annehmen können, wie es im Verkehr habe verstanden werden müssen, zeigt, daß es bei seiner Beurteilung auch von richtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist.

Ob der Kläger durch die Erklärung vom 12.10.1949 auf einen 100 DM übersteigenden Schadensersatz verzichtet hat, braucht nicht entschieden zu werden, da

der Kläger einen höheren Schadensersatz als 100 DM nicht mehr verlangt. Dagegen ist aus Rechtsgründen die Auffassung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß die Beklagte mit einem Schadensrahmen bis zu 1000 RM einverstanden sein wollte. Es handelt sich also im wesentlichen nur noch um die Höhe der Umstellung. Für diese hat der Senat in seinem Urteil vom 12. Januar 1951 ausgesprochen, daß Schadensersatzansprüche im allgemeinen der Währungsumstellung nicht unterlägen, weil sie gemäß § 249 BGB die Wiederherstellung des Zustandes zum Ziele hätten, der vor dem zum Ersatz verpflichtenden Ereignis bestanden habe und nicht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gingen. Wenn der Senat gleichwohl in dem genannten Urteil auf eine Umstellung von 10:1 erkannt hat, so hat er dies deshalb getan, weil aus den Vorschriften der §§ 85, 91 EVO im Zusammenhang mit der Festsetzung von Höchstentschädigungen gefolgert werden kann, daß die EVO für Frachtgut nicht die Absicht verfolgt, dem Verlustträger die Wiederbeschaffung der in Verlust geratenen Sachen zu ermöglichen, sondern ihm nur eine auf Grund allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen beschränkte Entschädigung hat gewähren wollen. Zu diesem Zweck hat die EVO genaue Vorschriften für die Bewertung des Frachtgutes erlassen. Diese fehlen für die Bewertung des Reisegepäcks vollständig. Bei Reisegepäck ist die Bewertung des verlorenen Gutes vielmehr auf die Höhe des nachgewiesenen Schadens abgestellt. Bei dieser Sachlage bestand kein Grund, von der Regel, daß Schadensersatzansprüche 1:1 umzustellen sind, abzuweichen.

Hiernach musste die Revision mit der Kostenfolge
des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Lindenmaier

Heidenhain

Birnbach

Krüger-Nieland

Benkard

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch den Präsidenten
der Eisenbahndirektion in Münster,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schneider -

gegen

den Kaufmann Werner Göttling in Vechta Nr. 500, Haus I,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paulsen -

wird das am 13. Juni 1952 verkündete Urteil des unterzeich-
neten Senats wegen Schreibfehlers dahin berichtigt, daß der
zweite Absatz der Entscheidungsgründe mit dem Satze beginnt:

"Ob der Kläger durch die Erklärung vom 12.10.1949
auf einen 1000 DM (nicht 100 DM) übersteigenden
Schadensersatz verzichtet hat, braucht nicht ent-
schieden zu werden, da der Kläger einen höheren
Schadensersatz als 1000 DM (nicht 100 DM) nicht
mehr verlangt".

Karlsruhe, den 14. Juli 1952

Der Bundesgerichtshof
I. Zivilsenat

Lindenmaier

Birnbach

Benkard

Bundesrichter Dr. Heidenhain
und Dr. Krüger-Hieland sind
infolge Urlaub an der Unter-
zeichnung verhindert.

Lindenmaier